

S A T Z U N G

=====

T E N N I S - C L U B O E L D E 1 8 9 0 e. V.

=====

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Tennis-Club führt den Namen "Tennis-Club Oelde 1890 e.V.". Sitz des Vereins ist Oelde, sein Gerichtsstand ist Beckum.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Zweck des Tennis-Clubs Oelde (TCO) ist

- die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung des Tennissportes und
- die besondere Förderung seiner sportlich begabten Mitglieder, vornehmlich aus der Vereinsjugend, mit dem Ziel der Ausübung des Tennissportes auch bei überörtlichen Tennisveranstaltungen.

Der TCO legt Wert darauf, daß seine Mitglieder sich um die Erfüllung dieser Ziele im Geiste echter Kameradschaft und in sportlich-fairer Grundhaltung bemühen.

II. Der TCO ist politisch und weltanschaulich neutral.

III. Der TCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

...

- IV. Alle Mittel des Vereins sind für diese satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuzuführen. Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des TCO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- VI. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Der TCO hat

- a) ordentliche Mitglieder, die den vollen Beitrag für aktive Mitgliedschaft zahlen,
- b) außerordentliche Mitglieder, die als Schüler, Auszubildende, Studenten oder Wehrpflichtige trotz Volljährigkeit einen verminderten Beitrag für aktive Mitgliedschaft zahlen,
- c) minderjährige aktive Mitglieder, die einen verminderten Beitrag für aktive Mitgliedschaft zahlen,
- d) fördernde Mitglieder, die den Beitrag für passive Mitgliedschaft zahlen und

e) Ehrenmitglieder, die keinen Beitrag zahlen.

Die aktive oder passive Mitgliedschaft im TCO steht grundsätzlich jedem offen.

- II. Der Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches, über das der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- III. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den TCO in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- IV. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich; er erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand bis zum 1. Dezember.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) ein Beitragsrückstand von mindestens einem Kalenderjahr (Januar bis Dezember), der trotz einer schriftlichen Aufforderung, in der eine Zahlungsfrist von 4 Wochen gesetzt und der Ausschluß angedroht worden sein muß, nicht beglichen wird,
- b) grob unsportliches Verhalten,
- c) vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluß aus den unter b) und c) genannten Gründen ist der Betroffene zu hören.

Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedsrechte ruhen.

§ 4 Organisation des TCO

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- I. Mitgliederversammlungen sind die jährlich stattfindende Generalversammlung (§ 6) und die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 7).
- II. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 10 % aller wahlberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder (§ 3), die das 16. Lebensjahr vollendet haben; wählbar sind aber nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit die Satzung oder ein entsprechender Beschluß der Versammlung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Dieser entscheidet auch über die Art der Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschlossen hat.
- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Tageszeitung ("Die Glocke") oder zusätzlich in brieflicher Form unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung.

IV. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6 Generalversammlung

I. Die Generalversammlung hat in der Regel bis zum 15.03. eines jeden Jahres stattzufinden.

II. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
- 2) Berichte des Vorstandes und Kassenbericht
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahlen des Vorstandes (falls anstehend)
und der Kassenprüfer
- 5) Wahl eines Festausschusses, der zu Vorstandssitzungen eingeladen werden kann
- 6) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen und deren Einzugsterminen

III. Anträge für eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (Vorstandsbeschluß) oder wenn mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine Einberufung beantragen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden,
- 2) dem zweiten Vorsitzenden,
- 3) dem Kassenwart,
- 4) dem ersten Geschäftsführer,
- 5) dem zweiten Geschäftsführer,

die den Vorstand im Sinne des BGB bilden. Von diesen ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- 6) der erste Sportwart,
- 7) der zweite Sportwart,
- 8) der erste Jugendwart,
- 9) der zweite Jugendwart,
- 10) der Pressewart.

§ 9 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- I. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- II. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleibt. Die Generalversammlung wählt endgültig ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- IV. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- V. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse, das Erstellen eines Haushalts- und Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr zu Beginn des Jahres, das Erstellen eines Sportplanes zu Beginn der Freiluftsaison, das Erstellen einer Platz- und Spielordnung, die Ausübung des Hausrechts auf dem Tennisplatz und im Clubheim sowie die Festlegung der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung. Ferner regelt der Vorstand die vertraglichen Beziehungen des TCO zu dem Platzwart, der u. a. mit der Ausübung des Hausrechts betraut werden kann.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- VI. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder geregelt werden. Die Erstellung des Haushalts- und Finanzplanes sowie die Verantwortung für die laufende Kassenführung ist dabei dem Kassenswart zu übertragen.

§ 10 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung des TCO besteht aus sämtlichen Mitgliedern des TCO, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie allen gewählten und berufenen Mitgliedern der Jugendabteilung.

II. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichts des Jugendausschusses
- 3) Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes des TCO
- 4) Entlastung des Jugendausschusses
- 5) Wahl des Jugendausschusses und der Delegierten für die Vertretung der Vereinsjugend auf Stadt-, Kreis-, Verbandsebene etc.
- 6) Wahl des 1. und 2. Jugendwartes zur Bestätigung durch die Generalversammlung
- 7) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

III. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Generalversammlung des TCO statt. Sie wird eine Woche vorher durch Ankündigung in der Tageszeitung ("Die Glocke") oder zusätzlich in brieflicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte angezeigt.

VI. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluß des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

V. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlußfähig ist die Jugendversammlung, wenn 10 % sämtlicher Mitglieder der Jugendversammlung erschienen sind. Die Beschlußfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses, der die Jugendversammlung leitet.

§ 11 Jugendausschuß

- I. Der Jugendausschuß besteht aus dem für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muß, zwei Beisitzern (Junge und Mädchen), die das 14. Lebensjahr vollendet haben und zwei Beisitzern (Junge und Mädchen), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.

- II. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendversammlung der Generalversammlung zur Bestätigung als Jugendwart vorgeschlagen. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung berät eine außerordentliche Jugendversammlung über einen neuen Vorschlag.

- III. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand und der Jugendversammlung verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen, gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung.

§ 12 Änderung der Satzung

- I. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- II. Die Änderung der §§ 10 und 11 durch die Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oelde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Jugendförderung im Tennissport in Oelde zu verwenden hat.

Fassung vom 23.11.1969

Neufassung vom 05.04.1973


Neufassung vom 10.03.1974

Neufassung vom 08.02.1976 (§§ 15 - 17 beschlossen von der
Jugendversammlung am 03.01.1976)

Neufassung vom 20.01.1980

Neufassung vom 14.03.1982

Neufassung vom 20.01.1988


Heinz J. Grondey
Heinz Klenke
Karl Satt
Josef Neumann